

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 55 (1993)

**Heft:** 1

**Rubrik:** LT-Aktuell

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufzeichnungspflicht – das Beste daraus machen!

Die Aufzeichnungspflicht für alle Selbständigerwerbenden und damit auch für die Landwirte gilt ab 1.1.1993. Wenn nun mit den eigenen Belegen und Betriebsunterlagen, welche allerdings nicht erst seit heute aufbewahrt werden müssen, gearbeitet wird, so muss dies als Chance gesehen werden. Eine Buchhaltung, die nach den gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen wird, bietet gegenüber den einfachen Aufzeichnungen den Vorteil, dass das steuerbare Einkommen im Rahmen des gesetzlichen Handlungsspielraumes variiert werden kann. Der Spielraum ist insbesondere beim Festlegen der Abschreibungen, bei der Bildung stiller Reserven und Rückstellungen sowie bei der Abgrenzung von Reparaturen oder Mehrwert gegeben. Lediglich mit Aufzeichnungen kann dieser Spielraum nicht genutzt werden, womit eine Glättung der Einkommenskurve über die Jahre hinweg nicht erreicht wird und, infolge der Progression, höhere Steuern zu entrichten sind. Mit

einer Buchhaltung ist jedoch eine eigentliche Investitions- und Steuerplanung möglich.

Auf ein sorgfältiges Erstellen der Eröffnungsbilanz ist in jedem Fall zu achten, da die einmal eingebrachten Werte in der Folge verbindlich sind und als Massstab für die Abschreibungen, aber auch zur Berechnung eines allfälligen Liquidationsgewinnes bei Geschäftsaufgabe herangezogen werden. Die Qualität dieser Arbeit zeigt sich erst in zwei, drei oder vier Jahren, nämlich bei Vorliegen der ersten Einschätzung nach Buchhaltung. Eine gutfundierte und seriöse Arbeit ist deshalb von Beginn an notwendig, da Korrekturen später schlecht möglich sind. Eine Buchhaltung bietet aber auch den notwendigen Überblick über den Betrieb und ist als Führungsinstrument von grosser Hilfe. Wo Zeit und Geduld für einen eigenen Buchhaltungsschluss, welcher mit Handbuchhaltungssystemen erstellt werden kann, fehlen, stehen private und kantonale

Buchstellen zur Verfügung. Insbesondere die privaten Buchstellen sind dank ihrer Unabhängigkeit vom Staat und mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Lage, die steuerrelevanten Gesichtspunkte zu beurteilen. Eine private Buchstelle kann den Kunden ebenfalls vor der Steuerbehörde vertreten und die notwendigen Einsprachen fachlich fundiert erstellen.

Nebst der zusätzlichen Arbeit, welche durch die neue Pflicht auf die Landwirte zukommt, bietet dieses System die Chance, das teilweise ungeeignete, pauschale Veranlagungsverfahren abzulösen und nur das zu versteuern, was wirklich verdient wurde. Das dies, innerhalb des gesetzlichen Spielraumes und über einen langen Zeitraum betrachtet so tief als möglich ausgewiesen wird, steht für die private Buchstelle an erster Stelle.

Nebiker Buchhaltung  
und Beratung AG

## Wann werden Injektate zur Tiererkennung standardisiert?

Von mehreren Herstellern werden elektronische Erkennungsmarken, die in Tiere injiziert sind – sogenannte Injektate –, angeboten. Die Funktionsweise dieser Systeme ist herstellerspezifisch, so dass für jedes Fabrikat ein eigens dafür entwickeltes Lesegerät erforderlich ist. Werden diese Systeme in der Landwirtschaft zur Tierkennzeichnung eingesetzt, und nutzt jeder Landwirt das Verfahren seiner Wahl, kommt es durch den Tierhandel zwischen den Betrieben zu einer Mischung der Systeme im Betrieb. Für die Nutzung, etwa zur Prozesssteuerung oder im Schlachthof, müssten an den Erkennungsstellen die Lesegeräte aller benutzten Systeme angebracht werden. Neben den erheblichen Mehrkosten verhindert auch die gegenseitige Funktionsbeeinträchtigung ein solches Vorgehen. Einen Ausweg weist die Standardisierung sowohl der Darstellung

der Information (Tiernummer) als auch der Funktionsweise der Systeme. Die nationale KTBL-ad-hoc-Gruppe «Tieridentifikation» organisierte kürzlich eine Sitzung, zu der auch die Hersteller der «Injektate» eingeladen waren. Die Hersteller versprachen, einen gemeinsamen Vorschlag zur Standardisierung der Funktion der Erkennungssysteme zu erarbeiten. Problematisch und noch nicht gelöst ist die Entfernung der Injektate aus dem Schlachtkörper. Derzeit ist der Landwirt – auch bei zugekaufen Tieren – selbst für die Entfernung verantwortlich. Der Einsatz von Injektaten ist damit nur bei einer Vereinbarung mit Schlachthöfen zur Injektatbeseitigung möglich. Für die Nutzung der Injektate zur Tierkennzeichnung muss auch diese Hürde überwunden werden. Da jetzt schon abzusehen ist, dass auch beschreibbare Injektate und sol-

che mit integrierten Sensoren verfügbar werden, muss der vereinbarte Standard ohne Einschränkungen erweiterbar sein. Mit der Ausarbeitung der dafür erforderlichen Festlegungen sollte nach Auffassung der Gruppe «Tieridentifikation» begonnen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann aus den geschilderten Gründen eine Injektion der Transponder für die Praxis nicht empfohlen werden. Dagegen steht einem Einsatz einer externen Befestigung am Tier für verfahrenstechnische Massnahmen im Einzelbetrieb nichts im Wege. KTBL

# Internationales Qualitäts-Zertifikat für Rapid

**Internationale Auszeichnung für die Rapid Maschinen und Fahrzeuge AG Dietikon:** Die Schweizerische Vereinigung für Qualitätssicherungs-Zertifikate (SQS) hat dem Zürcher Unternehmen das Qualitätssicherungs-Zertifikat ISO9001/EN29001 zugesprochen. Rapid ist damit das erste Schweizer Unternehmen seiner Branche, das mit dieser internationalen Auszeichnung versehen worden ist.

Der Qualitätsbescheinigung voraus gingen bei Rapid umfassende Überprüfungen der Systemorganisation durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitätssicherungs-Zertifikate (SQS).

Die Bescheinigung der Konformität mit den Normen ISO9001/EN29001 bezieht sich auf die Abläufe des gesamten Produktezyklus – von der Entwicklung, Beschaffung, Produktion, Qualitätssicherung bis hin zum Marketing und Verkauf sowie der Lagerhaltung und dem Kundendienst.

Die internationale Auszeichnung für die Rapid Maschinen und Fahrzeuge AG ist das Resultat einer konsequenten Qualitätspolitik als oberste Maxime der

Unternehmensstrategie. Damit will Rapid vor allem die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter ausbauen.

Mit der Auszeichnung ist die Arbeit am Qualitätssicherungssystem bei weitem

nicht abgeschlossen: «Qualität ist ein Prozess, der weitergeführt wird bis zum Total Quality Management (TQM)», wie Rapid Geschäftsführer E.Soller betont.

Die Rapid Maschinen und Fahrzeuge AG, Dietikon, ist führend in den Bereichen Landtechnik sowie Garten- und Arealtechnik tätig. Das Unternehmen wurde 1926 gegründet und beschäftigt heute 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Überreichung des SQS-Zertifikates an Emil Soller (links), Direktor und an Martin Tröndle (ganz rechts), Qualitäts-Leiter der Rapid Maschinen und Fahrzeuge AG durch den SQS-Auditor Mario Löffler.

## Haftpflichtprämien

## Präzisierung

Die Meldung über leicht gesunkene Haftpflichtprämien für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge in der LT 12/92 bedarf noch einer Präzisierung.

Zu den in Tabelle 1 festgehaltenen Nettoprämien, wie sie vom Bundesamt für Privatversicherungen festgelegt wurden sind, addieren die Versicherungsgesellschaften die folgenden Zuschläge:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| – Eidg. Stempel der erhobenen Prämie | 1,25% |
| – Unfallverhütungsbeitrag            | 0,75% |

– Beitrag für Schäden, die durch unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuge verursacht werden	0,60%
Total	2,60%

Diese Zuschläge werden auf allen Fahrzeugkategorien erhoben. Durch den Beitrag für Schäden durch unbekannte und nicht versicherte Fahrzeuge sind Personenschäden (ohne Rückbehalt) und Sachschäden (Rückbehalt Fr. 1000.–) bei Führerflucht und insbesondere auch Parkschäden abgedeckt, die 1000 Franken übersteigen, wenn der fehlbare Fahrzeughalter nicht eruiert werden kann. Für Schäden, die Unbekannte verursachen, haftet im Pool aller Haftpflichtversicherer die Zürich-Versicherung.

## Wechselnummer

Sofern für zwei grün eingelöste Fahrzeuge eine Wechselnummer besteht, macht die Haftpflichtprämie den anderthalbfachen Betrag der einfachen Nettoprämie aus, während bekanntlich bei zwei Autos mit Wechselnummer nur eine Nettoprämie bezahlt wird. Die halbe Prämie in der Landwirtschaft wird damit begründet, dass mit dem nicht eingelösten Traktor Arbeiten (zum Beispiel Antrieb für einen Häcksler) verrichtet werden können, solange keine öffentlichen Verkehrswege benutzt werden. Auch mit dem nicht eingelösten Traktor ist damit ein Haftungsrisiko verbunden.